

## A n t w o r t

des Ministeriums der Justiz

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Carl-Bernhard von Heusinger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
– Drucksache 18/3918 –

### Cannabis in geringer Menge

Die Kleine Anfrage – Drucksache 18/3918 – vom 11. August 2022 hat folgenden Wortlaut:

Im Juni 2022 fanden im Rahmen des überwiegend nicht öffentlichen Konsultationsprozesses „Cannabis – aber sicher!“ Anhörungen für die geplante kontrollierte Abgabe von Cannabis an Erwachsene im Bundestag statt. Unter anderem wurden Sachverständige zu den Themen Jugend-, Gesundheits- und Verbraucherschutz angehört. Medienberichten zufolge soll ein entsprechender Gesetzentwurf in der zweiten Jahreshälfte 2022 vorliegen. Der Gesetzentwurf wird auch die Entkriminalisierung von Cannabis zum Gegenstand haben. Derzeit besteht ein vollumfängliches Verbot, Cannabis zu besitzen, anzubauen, zu handeln oder in den Verkehr zu bringen gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 Betäubungsmittelgesetz (BtMG). Nach § 31 a Abs. 1 Satz 1 BtMG kann die Staatsanwaltschaft von der Strafverfolgung absehen, wenn der Täter Cannabis zum Beispiel lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge besitzt und die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele staatsanwaltschaftliche Verfahren wurden in den letzten fünf Jahren wegen des Umgangs mit Cannabisprodukten in geringer Menge eingeleitet?
2. Wie viele Verurteilungen gab es wegen des Umgangs mit Cannabisprodukten in geringer Menge in den letzten fünf Jahren?
3. Wie viele Verfahren wegen des Umgangs mit Cannabisprodukten in geringer Menge wurden in den letzten fünf Jahren gem. § 31 a BtMG eingestellt?
4. Welchen Anteil haben Delikte im Zusammenhang mit Cannabis in geringen Menge gemessen an den gesamten Straftaten im Zusammenhang mit Cannabis (bitte aufschlüsseln für die letzten fünf Jahre)?

Das Ministerium der Justiz hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

**E: 30.08.2022**  
**18/4030**



**Rheinland-Pfalz**

MINISTERIUM DER JUSTIZ

- per E-Mail an: [Geschaeftsstelle@landtag.rlp.de](mailto:Geschaeftsstelle@landtag.rlp.de) + [Landtag@stk.rlp.de](mailto:Landtag@stk.rlp.de) -

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

**- Eilt sehr! Bitte sofort vorlegen! -**

Präsidenten des Landtags  
Rheinland-Pfalz  
Herrn Hendrik Hering, MdL  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz

**DER MINISTER**

Ernst-Ludwig-Straße 3  
55116 Mainz  
Zentrale Kommunikation:  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-4887  
Poststelle@jm.rlp.de  
www.jm.rlp.de

**30. August 2022**

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Carl-Bernhard von Heusinger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**  
**„Cannabis in geringer Menge“**  
**- Drs. 18/3918 -**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens der Landesregierung beantworte ich die vorbezeichnete Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Angaben zu „Delikten, Verfahren, Verurteilungen und Einstellungen nach § 31a BtMG wegen des Umgangs mit Cannabis in geringer Menge“ können den einschlägigen bundeseinheitlich geführten Statistiken – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), Staatsanwaltschaftliche Verfahrensstatistik (StA-Statistik) und Strafverfolgungsstatistik – nicht bzw. nur eingeschränkt entnommen werden.

Weder das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) noch die StA-Statistik und die Strafverfolgungsstatistik differenzieren nach der Art des Betäubungsmittels, wie etwa Cannabis. Dies gilt auch für Verfahrenseinstellungen nach § 31a BtMG. Der PKS können Angaben zu Rauschgiftdelikten im Zusammenhang mit Cannabis nur für die Straftatbestände der

1/3

**Kernarbeitszeiten**

09:30 - 12:00 Uhr  
14:00 - 15:00 Uhr  
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

**Verkehrsanbindung**

Bus ab Mainz-Hauptbahnhof  
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

**Parkmöglichkeiten**

Schlossplatz, Rheinufer  
für behinderte Menschen:  
Diether-von-Isenburg-Straße

§§ 29, 29a Absatz 1 Nr. 2 und § 30 Absatz 1 Nr. 4 BtMG entnommen werden. Hinsichtlich Straftaten nach § 30a BtMG erfolgt keine nach Betäubungsmittelart differenzierte Erfassung.

Mit Ausnahme der Einstellungen nach § 31a BtMG unterscheidet keine der genannten Statistiken nach der in § 29 Absatz 5 und § 31a BtMG genannten – aber gesetzlich nicht definierten – geringen Menge.

Zu den Fragen 1 und 3:

Die von den Staatsanwaltschaften wegen Straftaten nach dem BtMG geführten Ermittlungsverfahren werden in der StA-Statistik bundeseinheitlich in den dafür vorgesehenen Sachgebieten erfasst, sofern der Deliktsschwerpunkt im Bereich der Betäubungsmittelkriminalität liegt.

Die Gesamtzahl der in den Jahren 2017 bis 2021 in Rheinland-Pfalz wegen Verstößen nach dem BtMG eingeleiteten Ermittlungsverfahren sowie die Anzahl der Verfahren, in denen von einer Strafverfolgung nach § 31a BtMG abgesehen wurde, lauten wie folgt:

	2017	2018	2019	2020	2021
Zahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren	24.416	26.701	27.830	28.254	28.362
Zahl der Einstellungen nach § 31a BtMG	3.185	3.608	3.795	3.585	3.295

Zu Frage 2:

Angaben zum Ausgang strafgerichtlicher Verfahren lassen sich der nach bundeseinheitlichen Maßstäben geführten Strafverfolgungsstatistik entnehmen.

Die Gesamtzahl der in den letzten fünf Jahren wegen Verstößen gegen das BtMG durch rheinland-pfälzische Gerichte rechtskräftig verurteilten Personen beträgt:



2017:	2.954 Personen
2018:	3.136 Personen
2019:	3.593 Personen
2020:	3.740 Personen
2021:	3.728 Personen.

Zu Frage 4:

Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung erfolgen regelmäßig auf der Grundlage der PKS. Die PKS ist bundesweit gültig und unterliegt einheitlichen Erfassungs- und Qualitätskriterien. Gemäß den bundeseinheitlichen Richtlinien erfolgt die statistische Erfassung in der PKS zum Zeitpunkt des Abschlusses der polizeilichen Ermittlungen bei Abgabe an die Staatsanwaltschaft oder das Gericht. Die PKS gibt daher nur Aufschluss über die Anzahl der im jeweiligen Beobachtungszeitraum abgeschlossenen Ermittlungsverfahren. Der Zeitpunkt der Erfassung lässt keine Rückschlüsse auf die Tatzeit zu. Diese kann in dem Jahr der statistischen Erfassung oder auch davor liegen.

Die PKS steht zu den der Beantwortung der Fragen 1 bis 3 zugrunde gelegten Statistiken nicht in einem Verlaufszusammenhang, da sie auf unterschiedlichen Erhebungsparametern und -zeitpunkten beruhen.

Die Anzahl der Rauschgiftdelikte im Zusammenhang mit Cannabis in Rheinland-Pfalz für die Jahre 2017 bis 2021 ist aus der als Anlage beigefügten Aufstellung ersichtlich. Die Differenz zwischen den Fällen nach § 29 BtMG und den Fällen der nicht geringen Menge im Sinne der §§ 29a, 30 BtMG ergibt nicht die Fälle der geringen Menge nach § 29 Absatz 5 beziehungsweise § 31a BtMG.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Mertin

Anlage:

Rauschgiftdelikte im Zusammenhang mit Cannabis in Rheinland-Pfalz	2021		2020		2019		2018		2017	
	Fälle	% an RG- Delik- ten mit Cannabis insg.	Fälle	% an RG- Delik- ten mit Cannabis insg.	Fälle	% an RG- Delik- ten mit Cannabis insg.	Fälle	% an RG- Delik- ten mit Cannabis insg.	Fälle	% an RG- Delik- ten mit Cannabis insg.
<b>Rauschgiftdelikte mit Cannabis insgesamt, davon</b>	<b>11.432</b>	<b>-</b>	<b>11.528</b>	<b>-</b>	<b>11.332</b>	<b>-</b>	<b>10.514</b>	<b>-</b>	<b>9.524</b>	<b>-</b>
• Allgemeiner Verstoß mit Cannabis und Zubereitungen gemäß § 29 BtMG	9.204	80,5	9.360	81,2	9.238	81,5	8.361	79,5	7.484	78,6
• Unerlaubter Handel mit Cannabis und Zubereitungen gemäß § 29 BtMG	1.448	12,7	1.412	12,2	1.474	13,0	1.384	13,2	1.320	13,9
• Schmuggel von Cannabis und Zubereitungen gemäß § 29 BtMG	242	2,1	306	2,7	247	2,2	376	3,6	410	4,3
• Unerlaubter Handel in nicht geringer Menge von Cannabis und Zubereitungen gemäß § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG	336	2,9	327	2,8	269	2,4	292	2,8	225	2,4
• Unerlaubte Herstellung in nicht geringer Menge von Cannabis und Zubereitungen gemäß § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG	29	0,3	20	0,2	15	0,1	31	0,3	24	0,3

Rauschgiftdelikte im Zusammenhang mit Cannabis in Rheinland-Pfalz	2021		2020		2019		2018		2017	
	Fälle	% an RG- Delik- ten mit Cannabis insg.	Fälle	% an RG- Delik- ten mit Cannabis insg.	Fälle	% an RG- Delik- ten mit Cannabis insg.	Fälle	% an RG- Delik- ten mit Cannabis insg.	Fälle	% an RG- Delik- ten mit Cannabis insg.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unerlaubte(r) Abgabe und Besitz in nicht geringer Menge von Cannabis und Zubereitungen gemäß § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG</li> </ul>	68	0,6	65	0,6	63	0,6	38	0,4	37	0,4
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unerlaubte Einfuhr in nicht geringer Menge von Cannabis und Zubereitungen gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 4 BtMG</li> </ul>	105	0,9	38	0,3	26	0,2	32	0,3	24	0,3